

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 23. Juni 1983

21. Stück

27. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 25. März 1948 über die Einhebung des Sportgroshens im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Sportgroshengesetz).

27.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 25. Mai 1983 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes vom 25. März 1948 über die Einhebung des Sportgroshens im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Sportgroshengesetz)

Artikel I

Auf Grund des § 1 des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Anlage das Gesetz vom 25. März 1948, LGBL. für Wien Nr. 16, über die Einhebung des Sportgroshens im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Sportgroshengesetz) neu verlaubar.

Artikel II

Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 12, über Änderungen des Wiener Sportgroshengesetzes;
2. Gesetz vom 7. Oktober 1960, LGBL. für Wien Nr. 28, mit dem das Wiener Sportgroshenge-

setz neuerlich abgeändert wird (Sportgroshengesetznovelle 1960);

3. Gesetz vom 12. September 1969, LGBL. für Wien Nr. 27, mit dem das Wiener Sportgroshengesetz neuerlich abgeändert wird;
4. Artikel VIII des Gesetzes vom 26. Jänner 1973, LGBL. für Wien Nr. 12, mit dem abgabenrechtliche Vorschriften an das Finanzausgleichsgesetz 1973 angepaßt werden.

Artikel III

Das wiederverlaubarte Gesetz ist als „Sportgroshengesetz für Wien 1983“ zu zitieren.

Artikel IV

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Wien festgestellt.

Der Landeshauptmann:

Gratz

SPORTGROSCHENGESETZ FÜR WIEN 1983**Gegenstand der Abgabe**

§ 1. (1) Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird, soweit sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3, 8, 9 und 11 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBI. für Wien Nr. 11, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 20/1968 fallen, auch der Sportgroschen eingehoben.

(2) Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen unter die sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.

Höhe des Sportgroschens; Bemessungsgrundlage

§ 2. Der Sportgroschen beträgt 10 vH des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung ausschließlich der Umsatzsteuer (Bemessungsgrundlage); er kann bis auf 5 vH ermäßigt werden, wenn einzelne Sportveranstaltungen innerhalb der gleichen Sportart mit besonders hohen Kosten und einem besonderen finanziellen Wagnis verbunden sind. Die Bemessungsgrundlage des Sportgroschens stimmt mit jener der Vergnügungssteuer überein.

Eintrittskarten; Teilnehmer

§ 3. (1) Der Sportgroschen ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und den Teilnehmern den Zutritt nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zu gestatten.

(2) Der Sportgroschen ist auf der Eintrittskarte neben dem Eintrittspreis auszuweisen.

(3) Als Teilnehmer an der Veranstaltung gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen.

Abgabepflichtiger

§ 4. Die Einhebung, Abrechnung und Abfuhr des Sportgroschens obliegt dem Veranstalter, der der Stadt Wien gegenüber als Abgabepflichtiger gilt.

Anmeldung, Abrechnung und Abfuhr

§ 5. Der Sportgroschen ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und abzuführen.

Anwendung von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963

§ 6. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 6 Abs. 3 und 5 bis 7 sowie der §§ 7 bis 9, 11 bis 16 und 37 bis 40 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 20/1968 finden auf den Sportgroschen sinngemäß Anwendung.

Wiener Sportfonds

§ 7. (1) Das Erträgnis des Sportgroschens wird beim Magistrat gesondert gebucht und als „Wiener Sportfonds“ getrennt vom anderen Vermögen der Stadt Wien verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Wiener Sportgroschens obliegt dem Magistrat. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der für Sportangelegenheiten zuständige Gemeinderatsausschuß nach Anhörung des Sportbeirates.

Zweck des Wiener Sportfonds

§ 8. (1) Der Wiener Sportfonds soll nicht nur beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen mithelfen, sondern darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern.

(2) Fondshilfe kann nur an Sportorganisationen, und zwar in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen oder von Darlehen, gewährt werden.

Zuständigkeit

§ 9. Der Sportgroschen ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.